20,7 17

Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 1 von 3 Bundesverband der Gütestellen e.V., Kantstraße 6, 31008 Elze

19.09.2017

Bundesministerium

der Justiz und für

Verbraucherschutz Mohrenstraße 37

10117 Berlin

2 0.09. 2017 0 8 4 3

Kantstraße 6 31008 Elze

Tel. 05068/9099 300 Fax. 05068/9099 302

www.guetestellenverband.org info@quetestellenverband.org

Evaluationsbericht nach § 8 Mediationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Wenzel.

zunächst danke ich im Namen aller Verbandsmitglieder für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne kommen wir hiermit dieser Möglichkeit nach.

I. Erlauben Sie uns zunächst etwas über uns zu berichten

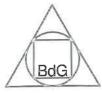
Die Gütestelle ist eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Dabei besteht die Besonderheit, dass vor den Gütestellen Vergleiche geschlossen werden können, aus denen gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Wegen dieser Möglichkeit der Abfassung vollstreckbarer zivilrechtlicher Vergleiche ist die Sicherstellung einer juristisch fundierten und sorgfältigen Abfassung solcher Vergleiche erforderlich. Diese Vergleiche vor der Gütestelle müssen einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Diese besondere Qualifikation und Qualität der Gütestelle wird durch die staatliche Anerkennung gewährleistet. Niedersachsen hat ein Gesetz zur Anerkennung von Gütestellen in den §§ 99 ff. des Niedersächsischen Justizgesetzes, dass eine genaue Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsverfahren Gleiches regelt. sieht ein entsprechender Gesetzesentwurf für das Land Baden-Württemberg vor.

Im Kern der Regelungen stehen Bestimmungen zur Güteordnung der Gütestellen, eine Pflicht zu einer Haftpflichtversicherung sowie weitere Pflichten der Gütestelle. Dabei bildet die Güteordnung (Satzung) der Gütestelle, bestehend aus einer Verfahrens- und einer Kostenordnung, die Grundlage der staatlichen Anerkennung.

Besonderes Augenmerk der Regelungen zur Anerkennung einer Gütestelle liegt auf der natürlichen Person, die das Güteverfahren in der Gütestelle durchführt (Güteperson).

> Der bessere Weg der Streitschlichtung Zu 3731/9-1-17-R43J7 RONZ



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 2 von 3 19.09.2017

Von ihr wird erfordert, dass sie die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Außerdem soll diese Güteperson über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der konsensualen Streitbeilegung besitzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gütestelle qualifiziert ist, die Besonderheiten einer auf Freiwilligkeit basierenden konsensualer Streitbeilegung zu beherrschen.

Die dem BdG angeschlossenen Gütestellen haben sich verpflichtet in ihren

Verfahrensordnungen, die Methode der Mediation anzuwenden.

Diese besondere Qualifikation der Güteperson trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kernaufgabe von Gütestellen darin besteht, mit den Beteiligten Regelungsvorschläge zur Streitbeilegung zu erstellen, diese mit den Beteiligten sachlich und rechtlich umfassend zu erörtern sowie den Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung herbeizuführen.

Die mit der staatlichen Anerkennung erreichte Professionalität der Gütestellen verfolgt u.a. das Ziel die Bereitschaft von Unternehmen und Verbrauchern zu

steigern sich auf die freiwillige konsensuale Streitbeilegung einzulassen.

II. Zur Evaluation

Grundsätzlich war das Ergebnis der Evaluation zu erwarten gewesen. Es deckt sich weitestgehend mit den Erfahrungen der Mitglieder unseres Verbandes. Es ist allerdings die nun gefestigte Erkenntnis gleichwohl erschreckend, dass derzeit immer noch mehr mit der Fort- und Ausbildung von Mediatoren verdient wird als durch Mediationen selbst.

Es scheint damit nach wie vor ein Problem zu geben, Mediation einer breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen und insbesondere die Bereitschaft von Unternehmen und Verbrauchern, sich auf die freiwillige konsensuale Streitbeilegung einzulassen, zu steigern.

Entgegen den Ausführungen in der Evaluation, sieht der Bundesverband der Gütestellen das Instrument der Mediationskosten/Verfahrenskostenhilfe sehr wohl

doch als geeignet zur Förderung der Mediation.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade dieses Instrument hilfreich gewesen wäre die Bereitschaft zu einem Gütestellenverfahren zu verbessern. Gerade auch wenn es sich um emotional hoch eskalierte Konflikte handelt. Entgegen der in der Evaluation dargestellten Behauptung, besteht gerade in hoch eskalierten Konflikten ein großes Interesse daran, diesen Konflikt zu lösen. Die Bereitschaft ihn auch im persönlichen Gespräch mit der Gegenseite zu lösen wächst, mit der Möglichkeit auch hierfür eine Mediationskostenhilfe bekommen zu können. Erst die mögliche Abwägung, dass ein Mediations- oder Gütestellenverfahren mit ungewissem Ausgang für die Beteiligten erhebliche Kosten auslöst, wenngleich über Gerichtskostenhilfe im Gerichtsprozess eine Lösung des Konflikts möglich ist, schafft nach unserer Ansicht das Problem der mangelnden Bereitschaft zur freiwilligen Zustimmung zu einem Mediations- oder Gütestellenverfahren.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 3 von 3

19.09.2017

Diese mangelnde Bereitschaft wird nach unseren Erkenntnissen auch noch zudem durch das im Wege der Gerichtskostenhilfe gleichsam mitfinanzierte Güterrichtermodell gefördert.

Wir halten die Kombination von Mediationskostenhilfe und Güteordnung als Grundlage einer staatlichen Anerkennung als hilfreich zur Förderung der Mediation. Die im Wege der staatlichen Anerkennung festgelegten Grundstrukturen an eine faires Verfahren bieten erfahrungsgemäß die Basis eines Vertrauens gerade des Mittelstandes. Handwerker, Vermieter und auch Privatpersonen mit ihren Forderungen haben sich grundsätzlich und gerade wegen der strukturgebenden Güteordnung und der Möglichkeit des § 794 ZPO interessierter gezeigt. Das sie allerdings die Kosten tragen müssen und keinerlei Gewähr haben, dass ein noch zusätzlich kostenauslösendes Gerichtsverfahren dadurch vermieden werden kann, hat sie dann doch davon abgehalten ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren zu geben. Gerade aber mit Blick auf den deutschen Mittelstand wird deutlich, welche Auswirkungen das für unsere Gesellschaft haben kann. Zunehmend mehr Handwerksbetriebe und kleine Unternehmer geben ihre Selbständigkeit auf. Ebenso zeigen zunehmend mehr Vermieter mangelnde Bereitschaft ihren Wohnraum weiterhin am Wohnungsmarkt anzubieten. Zu viele Handwerker, wie auch die Vermieter, haben hohen Außenstände die sie nicht mehr beigetrieben bekommen. Die zahlreichen Handwerksbetriebe, Kleinunternehmer und Vermieter scheuen zunehmend die aus ihrer Sicht erheblichen Gerichtskosten um ihre Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Zudem dann auch noch die Kosten für ein Mediations- oder Güteverfahren tragen zu müssen ist für sie nicht mehr wirtschaftlich.

Der Bundesverband der Gütestellen würde es daher für förderlich erachten, wenn Centren mit Mediatoren verschiedenster Professionen und Gütepersonen der Gütestellen gemeinsam Konflikte bearbeiten und gemeinsam finanziell gefördert würden um den Beteiligten eines Konfliktes die Entscheidung für eine konsensuale Streitbeilegung zu erleichtern. Die gemeinsame Bearbeitung von Konflikten durch die verschiedensten Professionen würde zu einer höheren Qualität, Nachhaltigkeit und größerem Erfolg der so erzielbaren Streitbeilegung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Bantelmann

	L	r,